

## **Was für die Rente gilt**

### **Regelungen bei Bezug von Arbeitslosengeld**

Beziehen Sie Arbeitslosengeld – nicht zu verwechseln mit dem Arbeitslosengeld II, dessen Regelungen später beschrieben werden – so werden für Sie als Versicherter Beiträge zur Rentenversicherung von der Agentur für Arbeit weitergezahlt. Aufgrund der geringeren Beträge fällt der Beitrag entsprechend geringer aus. Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Sie erst, wenn Vorversicherungszeiten vorliegen. Die Agentur für Arbeit gibt Ihnen dazu Auskunft.

### **Regelungen bei Arbeitslosengeld II**

Gerade für Sie als jüngeren Menschen wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld nur von kurzer Dauer sein. Danach folgt das Arbeitslosengeld II, welches 2005 eingeführt wurde. Seit dem 1. Januar 2011 werden bei einem Bezug von Arbeitslosengeld II keine Rentenversicherungsbeiträge mehr von der Agentur für Arbeit gezahlt. Diese Leistung begründet daher keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr. Wer seit 2011 Arbeitslosengeld II bezieht, erhält hierfür gegebenenfalls eine „Anrechnungszeit ohne Bewertung“, ansonsten entsteht hier eine Lücke.

Sofern Sie Zeiten der Arbeitslosigkeit haben, die weder als Beitrags- noch Anrechnungszeit gelten, kann es deshalb sinnvoll sein, die dadurch entstandene „Lücke“ mit freiwilligen Beiträgen an die Rentenversicherung zu füllen. Unter Umständen können Sie so Ihren Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten.